

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Leather and Textile Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 19.05.2026**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften am 22.04.2026 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Leather and Textile Engineering beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 29.04.2026 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 04.05.2026 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Prüfungsverfahren
- § 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 10 Kombinierte Prüfung
- § 11 Laborprotokoll
- § 12 Produkt-/Modellerstellung
- § 13 Praktische Studienphase (Industrial Placement)
- § 14 Auslandssemester
- § 15 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 16 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 17 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelorstudiengang Leather and Textile Engineering. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Leather and Textile Engineering wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (ECTS-Leistungspunkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (§ 7) zu erbringen. Diese Module, deren Umfang sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Der Studiengang Leather and Textile Engineering kann in folgenden Studienrichtungen studiert werden:

- Textile Engineering
- Shoe and Leather Engineering

Die Studienrichtung wird mit der Einschreibung gewählt. Ein Wechsel der Studienrichtung ist auf Antrag bis zum Ende des vierten Fachsemesters möglich, sofern in der bisherigen Studienrichtung keine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Die in der bisherigen Studienrichtung erbrachten Leistungen werden auf Antrag in einem Anhang zum Zeugnis als zusätzlich abgelegte Prüfungen ausgewiesen (§ 19 Absatz 3 ABPO).

(5) Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten und kann bilingual in deutscher und englischer Sprache oder vollständig in englischer Sprache studiert werden. Die Studierenden wählen die Variante bei der Einschreibung. Die in den gewählten Varianten und Studienvertiefungen zu erbringende Module und Prüfungen sind in den Tabellen der Anlage 1 geregelt.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß Hochschulgesetz sind für den Zugang zum Bachelorstudiengang Leather and Textile Engineering folgende besondere Voraussetzungen nachzuweisen:

1. Für die bilinguale Variante (§ 3 Abs. 5):
Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung über gute Deutschkenntnisse (Niveau B2 GER) verfügen. Dies kann durch den TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) mit Mindestleistungen von etwa TDN 3 in allen Teilbereichen, durch die DSH-1 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) oder durch einen anderen als äquivalent anerkannten Nachweis belegt werden. Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung über gute Englischkenntnisse (Niveau A2 GER) verfügen. Dies kann durch TOEIC Listening and Reading 225-529, TOEIC Speaking 90-119 und Writing 70-119, TOEFL iBT insgesamt 30-42, TOEFL ITP 337-459, IELTS Band 3.0-3.5 oder durch einen anderen als äquivalent anerkannten Nachweis belegt werden.
2. Für die englische Variante (§ 3 Abs. 5):
Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung über gute Englischkenntnisse (Niveau B2 GER) verfügen. Dies kann durch den TOEIC Listening 400 und Reading 385, TOEIC Speaking 160 und Writing 150, TOEFL

iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6.0 oder durch einen als äquivalent anerkannten Nachweis belegt werden. Der Nachweis von Deutsch-Kenntnissen ist nicht erforderlich.

Die Bewerberinnen und Bewerber legen als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannter Sprachprüfung vor, das nicht älter als 24 Monate sein darf.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Wiederholungsfristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind, sofern sie vorliegen, in der Anlage 1 oder einem Wahlpflichtkatalog entsprechend dargestellt.

(2) Zur Praktischen Studienphase wird nur zugelassen, wer für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 115 ECTS-Punkten einschließlich der für das erste und zweite Fachsemester erforderlichen Prüfungen erbracht hat.

(3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer das Praktikum der Praktischen Studienphase erfolgreich erbracht und die Praxisarbeit angemeldet hat sowie für den Abschluss erforderliche Leistungen im Umfang von mindestens 140 ECTS-Punkten erbracht hat.

(5) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS in der bilingualen Variante und 20 ECTS in der englischen Variante gemäß Anlage 1. Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Die vorgeschriebene Mindestzahl an ECTS- Leistungspunkten ist für den jeweiligen Studiengang gemäß Anlage 1 durch geeignete Wahl der Wahlpflichtmodule zu erbringenden. Es können belegte Wahlpflichtmodule wieder abgewählt werden, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Es können beliebig viele Wahlpflichtmodule belegt werden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Über die Mindestanzahl von Leistungspunkten belegte Wahlpflichtmodule können auf Antrag in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

(3) Es können auch die spezifischen Pflichtmodule der jeweils anderen Studienrichtung als Wahlpflichtmodul gewählt werden. Bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung werden als

Wahlpflichtmodule gewählte spezifische Module der anderen Vertiefungsrichtung auch unter Anrechnung möglicher Fehlversuche anerkannt.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Prüfungsverfahren

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO und in §§ 11 und 12 geregelten Formen.

(2) Hausarbeiten und Projektarbeiten umfassen eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Die Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls genannt oder zur Auswahl gestellt. Ein Laborbericht kann eine Form von Hausarbeit darstellen.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt bis zu sechs Wochen, von Projektarbeiten bis zu 15 Wochen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern die als Leistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(5) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen (Nachgewiesene Anwesenheit, § 6a ABPO). Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(6) Für die Prüfungen in der englischen Variante, die am Standort in Kaiserslautern im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften erbracht werden, gelten die dortigen Prüfungsregelungen zur Anmeldung und zum Rücktritt.

§ 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt der prüfenden Person.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 10 Kombinierte Prüfungen

Folgende Ausgestaltung der kombinierten Prüfung ist zusätzlich zu den Regelungen der ABPO möglich:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP4	benotet	benotet
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Note wird als gewichteter Durchschnitt entsprechend der ECTS-Punkte der Prüfungselemente berechnet.	

§ 11 Laborprotokoll

(1) Ein Laborprotokoll ist eine schriftliche Prüfung in experimentellen Lehrveranstaltungen. Es umfasst die sachgerechte Dokumentation und Auswertung der im Rahmen der Lehrveranstaltung durchgeführten Versuche sowie die Einordnung der Ergebnisse nach fachlichen und wissenschaftlichen Standards.

(2) Laborprotokolle werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen.

§ 12 Produkt-/Modellerstellung

(1) Eine Produkt-/Modellerstellung ist eine praktische Prüfung. Sie umfasst die konzeptionelle Entwicklung sowie die systematische Umsetzung einer Entwurfsidee bis zu einem ausgearbeiteten Produkt oder Modell unter Anwendung der im Modul vermittelten Grundlagen einschließlich einer fachgerechten Darstellung des Erstellungsprozesses. Die Darstellung des Erstellungsprozesses kann schriftlich oder in Form einer Präsentation (§ 7a ABPO) erfolgen. Es handelt sich um Teilleistungen einer Prüfung, die im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung beide wiederholt werden müssen.

(2) Produkt-/Modellerstellungen werden von Prüfenden ausgegeben, betreut und bewertet. Art, Umfang, Bewertungskriterien, Ausgabezeitpunkt und Abgabefristen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Wochen. Produkt-/Modellerstellungen können auch als Gruppenarbeiten ausgegeben werden, sofern der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 Praktische Studienphase (Industrial Placement)

(1) Die Praktische Studienphase (Industrial Placement) findet in der Regel im sechsten Semester statt. Das Praktikum hat eine Dauer von 12 Wochen (Vollzeit ohne Urlaub und Fehlzeiten). Der Arbeitsaufwand soll mindestens 480 Stunden entsprechen. Sie ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der von der Hochschule geregelt, und betreut wird. In diesem Studienabschnitt soll die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen oder an der Hochschule ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen auch die Arbeitsbedingungen und -methoden in der betrieblichen Praxis kennengelernt werden. Die Ausbildungsziele und der Umfang der Praxisarbeit sind mit der Hochschule abzustimmen.

(2) Die Praktische Studienphase umfasst das Praktikum, die Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Praktische Studienphase und die dazugehörigen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 sind vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Die Studierenden haben über die Praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in zweifacher gebundener Ausführung sowie in elektronischer Form verbunden mit einer unterzeichneten Eigenständigkeitserklärung abzugeben. Die Studierenden halten einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über ihre Praxisarbeit, dem sich eine 30-minütige Diskussion anschließt (Kolloquium zur Praxisarbeit). Die Praxisarbeit ist spätestens vier Monate nach Beendigung des Praktikums abzugeben. Wurde die Praxisarbeit nicht bestanden, ist diese zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch das Praktikum wiederholt werden muss.

(4) Die betreuende, prüfende Person gemäß § 4 Abs. 2 AMPO legt die fachlichen Rahmenbedingungen der Praxisarbeit fest. Über die Anrechnung von Praxisprojekten oder anderer Praxisphasen an in- oder ausländischen Hochschulen, in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Einzelheiten zur Praktischen Studienphase werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praktika in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14 Auslandssemester

Beabsichtigen Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 15 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt zwölf Wochen. Im begründeten Ausnahmefall und auf Antrag kann die Frist um bis zu sechs Wochen, bei dualen oder berufsbegleitenden Studiengängen oder anderen Studienangeboten in Teilzeit um maximal 26 Wochen zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 3 Satz 3 ABPO verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form, die vom Prüfungsausschuss näher bestimmt wird, fristgemäß bei dem Prüfungsamt abzugeben. Zusätzliche Exemplare können von Prüfenden angefordert werden. Das Prüfungsamt ist von den Studierenden über Krankmeldungen umgehend zu informieren.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 30 Minuten statt.

§ 16 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung der Modulnoten zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1, 2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(3) Im Zeugnis und der Urkunde wird der Name des Studiengangs mit dem Zusatz der gewählten Variante, „- bilingual“ oder „- english“, versehen.

§ 17 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Leather and Textile Engineering einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Leder- und Textiltechnik an der Hochschule Kaiserslautern vom 07.05.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 29.05.2020, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 18.01.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2023 vom 31. Januar 2023, S. 21), tritt mit dem Ende

des Wintersemesters 2030/2031 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2030/2031 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2031 ist auf rechtzeitigen Antrag möglich, sofern nur noch die Module des siebten Fachsemesters (LT 22-25) oder Module, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung ebenfalls zu erbringen sind, noch ausstehen. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss bis zum Außerkrafttreten gemäß Absatz 2 in besonders begründeten Ausnahmen oder Härtefällen entscheiden, dass ein Modul durch ein anderes Modul zu erbringen ist; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen ist; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in den in Absatz 1 genannten Studiengang in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Pirmasens, den 19.05.2026

Prof. Dr. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen

Leather and Textile Engineering - bilingual, Studienrichtung Textile Engineering

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
Module im 1. Fachsemester									
Mathematik	1	6	6	AT*		PL	K	6	
Mathematische Methoden in der Statistik	1	2	2	-		PL	K	2	
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	1	5	5	-		PL	K	5	
Experimentelle Physik	1	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie	1	5	5	-		PL	K	5	
Roh- und Hilfsstoffe Leder und Textil	1	6	6	-		PL	K	6	
Module im 2. Fachsemester									
Werkstofftechnik	2	5	5	-		PL	K	5	
Technische Mechanik	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Organischen Chemie	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Textil- und Lederverarbeitung	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundpraktikum Chemie	2	2	2	NA*		PL	LB	2	
Technical English Leather and Textile	2	6	6	-		PL	PF	6	
Module im 3. Fachsemester									
Grundlagen der Digitalisierung	3	5	5	-		PL	K	5	
Leather and Textile Materials	3	5	5	-		PL	K	5	
Yarn Manufacturing	3	5	5	-		PL	K/PF	5	
Fundamentals of Weaving	3	5	5	-		PL	K	5	
Microscopy: Textile/Leather	3	5	5	NA*	praktisch (N) theoretisch (N)	PL	KP4	2 3	
Textile Physical Material Testing Modul I-Fibers, Yarns and Twists	3	5	5	NA*	praktisch (N) theoretisch (N)	PL	KP4	2 3	
Module im 4. Fachsemester									
Quality Management	4	5	5	-		PL	K	5	
Technical Textiles / Nonwovens	4	7	7	-		PL	K	7	
Knitting / Warp Knitting Lecture	4	4	4	-		PL	K	4	
Textile Physical Material Testing- Modul II-Fabrics	4	5	5	NA*	praktisch (N) theoretisch (N)	PL	KP4	2 3	
Textile Finishing	4	8	8	NA*	praktisch (N) theoretisch (N)	PL	KP4	4 4	
Wahlpflichtmodule*	4	-	-	-	-	PL	-	-	*siehe Legende
Module im 5. Fachsemester									
Sustainability in the Textile and Leather Industry	5	5	5	-		PL	PF	5	
Fiber Reinforced Polymers	5	5	5	-		PL	K	5	
Colorimetry	5	5	5	NA*	praktisch (N) theoretisch (N)	PL	KP4	1 4	
Knitting / Warp Knitting CAD / Labor	5	4	4	NA*	praktisch (N) theoretisch (N)	PL	KP4	2 2	
Chemical Material Testing	5	5	5	NA*	praktisch (N) theoretisch (N)	PL	KP4	2,5 2,5	
Wahlpflichtmodule*	5	-	-	-		PL	-	-	*siehe Legende
Module im 6. Fachsemester									
Industrial Placement	6	15	15	§ 6 Abs. 2	Praxisarbeit	PL	H	12	50%**
					Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	3	50%**
Bachelor Thesis	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	50%**
					Kolloquium	PL	KO	3	50%**

Leather and Textile Engineering - bilingual, Studienrichtung Shoe and Leather Engineering

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.	
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	Ggf. alternativer Formen	Angabe
Module im 1. Fachsemester										
Mathematik	1	6	6	AT*		PL	K	6		
Mathematische Methoden in der Statistik	1	2	2	-		PL	K	2		
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	1	5	5	-		PL	K	5		
Experimentelle Physik	1	5	5	-		PL	K	5		
Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie	1	5	5	-		PL	K	5		
Roh- und Hilfsstoffe Leder und Textil	1	6	6	-		PL	K	6		
Module im 2. Fachsemester										
Werkstofftechnik	2	5	5	-		PL	K	5		
Technische Mechanik	2	5	5	-		PL	K	5		
Grundlagen der Organischen Chemie	2	5	5	-		PL	K	5		
Grundlagen der Textil- und Lederverarbeitung	2	5	5	-		PL	K	5		
Grundpraktikum Chemie	2	2	2	NA*		PL	LB	2		
Technical English Leather and Textile	2	6	6	-		PL	PF	6		
Module im 3. Fachsemester										
Grundlagen der Digitalisierung	3	5	5	-		PL	K	5		
Leather and Textile Materials	3	5	5	-		PL	K	5		
Manufacturing I (Shoes & Leather)	3	6	6	-		PL	K	6		
Anatomy / Biomechanic	3	5	5	-		PL	PF	5		
Design Basics	3	4	4	-		PL	PM	4		
Chemical Material Testing Shoe Materials	3	5	5	NA*	praktisch (N)	PL	KP4	2,5		
					theoretisch (N)			2,5		
Module im 4. Fachsemester										
Quality Management	4	5	5	-		PL	K	5		
Manufacturing II (Shoes & Leather)	4	5	5	-		PL	PF	5		
Shoe Production with Internship	4	9	9	-		PL	PA	9		
Virtual Shoe Design	4	5	5	-		PL	PF	5		
Pattern Making	4	5	5	-		PL	PM	5		
Wahlpflichtmodule*	4	-	-	-		PL	-	-		*siehe Legende
Module im 5. Fachsemester										
Sustainability in the Textile and Leather Industry	5	5	5	-		PL	PF	5		
Methodical Process Planning (Shoes and Leather)	5	5	5	-		PL	PF	5		
CAD Shoes & Leather	5	5	5	NA*		PL	H	5		
Physical Material Testing Leather & Shoes	5	5	5			PL	K	5		
Last Development & Internship	5	4	4	NA*	praktisch (N)	PL	KP4	2		
					theoretisch (N)			2		
Wahlpflichtmodule*	5	-	-	-		PL	-	-		*siehe Legende
Module im 6. Fachsemester										
Industrial Placement	6	15	15	§ 6 Abs. 2	Praxisarbeit	PL	H	12	50%**	
					Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	3	50%**	
Bachelor Thesis	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	50%**	
					Kolloquium	PL	KO	3	50%**	

Leather and Textile Engineering - english, Studienrichtung Textile Engineering

Modul	Angaben Modul zum			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.	
	FS	CP Semester	CP gesamt		Art	Form	CP Prüfung	Ggf. alternativer	Angabe Formen	
Module im 1. Fachsemester										
Engineering Mathematics 1	1	10	10	-		PL	K	10		
Statics	1	5	5	-		PL	K	5		
Experimental Physics	1	4	4	-		PL	K	4		
Chemistry for Engineers	1	4	4	-		PL	K	4		
Programming Basics	1	5	5	-		PL	K	5		
Module im 2. Fachsemester										
Material Science	2	4	4	-		PL	K	4		
Mechanics of Materials	2	7	7	-		PL	K	7		
Business Administration for Engineers	2	5	5	-		PL	K	5		
Chemistry Laboratory	2	2	2	NA*		PL	LB	2		
Technical English Leather and Textile	2	6	6	-		PL	PF	6		
Compulsory Elective Modules*	2	-	-	-		PL	-	-		*siehe Legende
Module im 3. Fachsemester										
Leather and Textile Materials	3	5	5	-		PL	K	5		
Yarn Manufacturing	3	5	5	-		PL	K /PF	5		
Fundamentals of Weaving	3	5	5	-		PL	K	5		
Microscopy: Textile/Leather	3	5	5	NA*	praktisch (N)	PL	KP4	2		
					theoretisch (N)			3		
Textile Physical Material Testing Modul I-Fibers, Yarns and Twists	3	5	5	NA*	praktisch (N)	PL	KP4	2		
					theoretisch (N)			3		
Compulsory Elective Modules*	3	-	-	-		PL	-	-		*siehe Legende
Module im 4. Fachsemester										
Quality Management	4	5	5	-		PL	K	5		
Technical Textiles / Nonwovens	4	7	7	-		PL	K	7		
Knitting / Warp Knitting Lecture	4	4	4	-		PL	K	4		
Textile Physical Material Testing- Modul II-Fabrics	4	5	5	NA*	praktisch (N)	PL	KP4	2		
					theoretisch (N)			3		
Textile Finishing	4	8	8	NA*	praktisch (N)	PL	KP4	4		
					theoretisch (N)			4		
Compulsory Elective Modules*	4	-	-	-		PL	-	-		*siehe Legende
Module im 5. Fachsemester										
Sustainability in the Textile and Leather Industry	5	5	5	-		PL	PF	5		
Fiber Reinforced Polymers	5	5	5	-		PL	K	5		
Colorimetry	5	5	5	NA*	praktisch (N)	PL	KP4	1		
					theoretisch (N)			4		
Knitting / Warp Knitting CAD / Labor	5	4	4	NA*	praktisch (N)	PL	KP4	2		
					theoretisch (N)			2		
Chemical Material Testing	5	5	5	NA*	praktisch (N)	PL	KP4	2,5		
					theoretisch (N)			2,5		
Compulsory Elective Modules*	5	-	-	-		PL	-	-		*siehe Legende
Module im 6. Fachsemester										
Industrial Placement	6	15	15	§ 6 Abs. 2	Praxisarbeit	PL	H	12	50%**	
					Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	3	50%**	
Bachelor Thesis	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	50%**	
					Kolloquium	PL	KO	3	50%**	

Leather and Textile Engineering - english, Studienrichtung Shoe and Leather Engineering

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Semester	CP gesamt			Art	Form	CP Prüfung	
Module im 1. Fachsemester									
Engineering Mathematics 1	1	10	10	-		PL	K	10	
Statics	1	5	5	-		PL	K	5	
Experimental Physics	1	4	4	-		PL	K	4	
Chemistry for Engineers	1	4	4	-		PL	K	4	
Programming Basics	1	5	5	-		PL	K	5	
Module im 2. Fachsemester									
Material Science	2	4	4	-		PL	K	4	
Mechanics of Materials	2	7	7	-		PL	K	7	
Business Administration for Engineers	2	5	5	-		PL	K	5	
Chemistry Laboratory	2	2	2	NA*		PL	LB	2	
Technical English Leather and Textile	2	6	6	-		PL	PF	6	
Compulsory Elective Modules*	2	-	-	-		PL	-	-	*siehe Legende
Module im 3. Fachsemester									
Leather and Textile Materials	3	5	5	-		PL	K	5	
Manufacturing I (Shoes & Leather)	3	6	6	-		PL	K	6	
Anatomy / Biomechanic	3	5	5	-		PL	PF	5	
Design Basics	3	4	4	-		PL	PM	4	
Chemical Material Testing Shoe Materials	3	5	5	NA*	praktisch (N) theoretisch (N)	PL	KP4	2,5 2,5	
Compulsory Elective Modules*	3	-	-	-		PL	-	-	*siehe Legende
Module im 4. Fachsemester									
Quality Management	4	5	5	-		PL	K	5	
Manufacturing II (Shoes & Leather)	4	5	5	-		PL	PF	5	
Shoe Production with Internship	4	9	9	-		PL	PA	9	
Virtual Shoe Design	4	5	5	-		PL	PF	5	
Pattern Making	4	5	5	-		PL	PM	5	
Compulsory Elective Modules*	4	-	-	-		PL	-	-	*siehe Legende
Module im 5. Fachsemester									
Sustainability in the textile and leather industry	5	5	5	-		PL	PF	5	
Methodical Process Planning (Shoes and Leather)	5	5	5	-		PL	PF	5	
CAD Shoes & Leather	5	5	5	NA*		PL	H	5	
Physical Material Testing Leather & Shoes	5	5	5	NA*		PL	K	5	
Last Development & Internship	5	4	4	NA*	praktisch (N) theoretisch (N)	PL	KP4	2 2	
Compulsory Elective Modules*	5	-	-	-		PL	-	-	*siehe Legende
Module im 6. Fachsemester									
Industrial Placement	6	15	15	§ 6 Abs. 2	Praxisarbeit	PL	H	12	50%**
					Kolloquium zur Praxisarbeit	PL	M	3	50%**
Bachelor Thesis	6	15	15	§ 6 Abs. 3	Bachelorarbeit	PL	BA	12	50%**
					Kolloquium	PL	KO	3	50%**

Legende

Art	Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
BA	Bachelorarbeit
CP =	ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
FS	Fachsemester
Form	Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
H	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
KP4	Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO und § 10
LB	Laborprotokoll
LM VL	Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
M	Mündliche Prüfung
NA	Nachgewiesene Anwesenheit (siehe auch § 8 Absatz 4)
NA*	Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung (siehe auch § 8 Absatz 4)
(N)	Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung ergibt.
PA	Projektarbeit
PF	Lernportfolio
PL	Prüfungsleistung
PM	Produkt- oder Modellerstellung
SL	Studienleistung
-	Kein Eintrag
/	Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.
*	In der bilingualen Variante sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 ECTS, in der englischen Variante von 20 ECTS zu erbringen. Wahlpflichtmodule können entsprechend dem Studienangebot frei im Studienverlauf gewählt werden. Die Anzahl der erforderlichen Wahlpflichtmodule, die Prüfungsformen und weiteren Prüfungsbedingungen richten sich nach der Wahl des jeweiligen Wahlpflichtmoduls. Siehe § 7.
**	Gewichtung der Note im Modul